

Drucksachen-Nr.	008 / 2012
Einreicher:	Fraktion weimarwerk bürgerbündnis e.V.
Datum der Sitzung:	25.01.2012
beantwortet durch:	Beigeordnete für Soziales, Jugend und Bildung – Frau Janna de Rudder

Anfrage – Berechnung der Elternbeiträge KITA

Wie einem Zeitungsbericht im Dezember zu entnehmen war, bestehen seit der Fortschreibung der Förderrichtlinie für Kindertageseinrichtungen Unstimmigkeiten über die Einkommensermittlung der Eltern und den daraus resultierenden Elternbeiträgen.

Frage1:

Gab es mit Inkrafttreten der Fortschreibung der FRL eine zentrale Handlungsanweisung des Fachteams an die Träger der Einrichtungen zur Einkommensermittlung der Eltern und damit zur Festlegung der Elternbeiträge?

Antwort:

Mit Inkrafttreten der Richtlinie der Stadt Weimar zur Förderung der Kindertageseinrichtungen zum 01.04.2011 wurde eine Anlage 1a beigefügt. Darin sind die Grundsätze für die Berechnung und Festlegung der Elternbeiträge und Auskunftspflichten beschrieben.

Frage 2:

Wie werden derzeit die Elternbeiträge durch die Träger ermittelt (gesetzliche Grundlage zur Einkommensermittlung, Einbeziehung des Kindergeldes aller Kinder/ des jeweiligen Kindes, Geltendmachung zusätzlicher Kosten für Versicherungen...), gibt es Veränderungen zum bisherigen Verfahren und wie überwacht die Verwaltung die einheitliche Erhebung dieser Beiträge?

Antwort:

Zunächst zu den gesetzlichen Grundlagen:

Die gesetzliche Grundlage ist zunächst im § 90 SGB VIII „Pauschalierte Kostenbeteiligung“ geregelt. Der Gesetzgeber hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe befugt, Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege festzusetzen (Schindler, in: FK-SGB VIII, 6. Aufl. 2009, § 90 Rn 5). Wird Kindertagesbetreuung von einem Träger der freien Jugendhilfe als Leistung angeboten, so ist er in der Ausgestaltung seines Angebots, seiner Kalkulation und Notwendigkeit, ob und in welcher Höhe er Teilnahmebeiträge für seine Leistungen erhebt weitestgehend autonom (Wiesner, in: ders., SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 90 Rn 9). Diese Autonomie wird jedoch eingeschränkt, da ein freier Träger in der Regel auf staatliche Förderung angewiesen sein wird und damit verpflichtet wird, Elternbeiträge für seine Leistung zu erheben. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist aber nicht befugt, ihm die Höhe der Beiträge ausdrücklich vorzuschreiben (Wiesner § 90 Rn 9 unter Hinweis auf BVerwG 25.04.1997, 5 C 6/96 = FEVS 48, 16).

Im § 90 SGB VIII ist der Landesgesetzgeber ermächtigt, eine Staffelung der Elternbeiträge vorzunehmen. Dies hat der Freistaat Thüringen getan:

§ 20 Elternbeiträge des ThürKitaG schreibt vor, die Elternbeiträge sozialverträglich nach dem Einkommen der Eltern und/oder der der Anzahl der Kinder und dem Betreuungsumfang zu staffeln.

Die Richtlinie der Stadt Weimar zur Förderung der Kindertageseinrichtungen (FRL) sieht vor, dass die Einstufung der Eltern nach dem Nettoeinkommen entsprechend des § 82 Abs. 1 und 2, Nr. 1 - Nr. 3 SGB XII zu ermitteln und entsprechende mögliche Belastungen zum Abzug gebracht werden (Anlage).

Es hat sich gezeigt, dass hierbei innerhalb der FRL ein Widerspruch besteht. Dieser zeigt sich bei der Berechnung des Familieneinkommens hinsichtlich der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder im Kindergeldbezug/Unterhalt und der daraus resultierenden Einstufung nach erstem, zweitem oder drittem Kind.

Die Berechnung und Einkommensermittlung/Einstufung der Elternbeiträge sowie deren Heranziehung zu den Kosten muss nach Auffassung der Verwaltung neu geregelt werden.

Dies wurde unter anderem durch Nachfragen aus Einrichtungen zur Handhabung der Einkommensermittlung für die Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII deutlich. Recherchen des Fachamtes und eine rechtliche Bewertung des renomierten deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) bestätigen dies ebenfalls.

Der JHA hat sich in der Novembersitzung mit dem Thema „Richtlinie der Stadt Weimar zur Förderung der Kindertageseinrichtungen, Umsetzung, Auswirkungen und Folgerungen“ befasst. Dabei wurde durch die Verwaltung der Veränderungsbedarf, unter anderem auch zur Anpassung des Verfahrens zur Kostenbeteiligung der Eltern unter Berücksichtigung der Erkenntnisse seit Änderung der FRL eingebracht. Nach dem nun hierzu auch die Kita-Träger befragt wurden, wird es nächste Woche eine Sitzung des Unterausschusses Kindertageseinrichtungen und Tagespflege geben, bei welcher die Änderungsvorschläge und das weitere Vorgehen beraten werden.

Für die verbleibende Zeit bis zur Modifizierung der FRL und der Änderung des Verfahren, werden die anfragenden Einrichtungen darauf orientiert, entsprechend der bisherigen Praxis weiter zu verfahren, bis eine Neuregelung verabschiedet ist.

Eine Überwachung des Verfahrens bei den Trägern ist durch die Verwaltung personell nicht zu leisten und wäre datenschutzrechtlich bedenklich. Dem Ansinnen eines einheitlichen, überprüfbareren Verfahrens kann durch eine Neuorganisation über Zentrale Einstufung bei der Stadtverwaltung oder pauschale Erhebung von Elternbeiträgen durch den Träger entsprochen werden.

Frage 3:

Wird sich entsprechend der formulierten Grundlagen zur Einkommensermittlung die Höhe der Elternbeiträge in Summe verändern und welche Auswirkungen sehen Sie für den städtischen Haushalt?

Antwort:

Es ist davon auszugehen, dass sich die Einstufungspraxis in den Kitas seit Inkrafttreten der neuen FRL nicht wesentlich verändert hat. Ein Abgleich der Gesamteinnahmen der Elternbeiträge nach alter und neuer FRL ist pauschal erst nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise möglich. Wichtig ist jedoch, dass bei einer Änderung des Verfahrens eine stichtagbezogene Analyse der Einstufungen bei den einzelnen Trägern durchgeführt wird. Diese Erhebung ist zwar zeitaufwendig, aber nur so lassen sich Rückschlüsse auf den Anteil der Eltern an der Finanzierung der Kitas treffen, sofern die bislang praktizierte sehr differenzierte Einkommensstaffelung bliebe.

Anlage:

Anlage 1a zur Förderrichtlinie vom 14.03.11 - Grundsätze für die Berechnung und Festlegung der Elternbeiträge und Auskunftspflichten

Anlage 1a zur Förderrichtlinie/Grundsätze für die Berechnung und Festlegung der Elternbeiträge und Auskunftspflichten

In § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKitaG ist geregelt, dass die Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten und nach dem Einkommen und/oder der Anzahl der Kinder sowie nach dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln sind. Als Kriterien können insbesondere Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden.

Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft regeln die Staffelung der Elternbeiträge in Form einer Elternbeitragsordnung. Es werden also keine Gebühren, sondern Elternbeiträge erhoben.

Die Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, und die Höhe des Einkommens sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Lohnabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheide für Arbeitslosengeld I oder II, Sozialhilfebescheinigung) zu belegen. Maßgebend ist grundsätzlich das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend kann das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt werden, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld). Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 21 Tagen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, können die Gebühren für die höchste Einkommensstufe unter der Annahme, dass nur für ein Kind Anspruch auf Kindergeld besteht, festgesetzt werden.

Für die Einstufung der Eltern ist das Nettoeinkommen entsprechend des § 82 Abs. 1 und 2, Nr. 1 - Nr. 3 SGB XII zu ermitteln. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zum Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird in Höhe des Mindestbetrages sowie des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten (§ 2 Abs. 6 BEEG) nicht als Einkommen berücksichtigt.

Einkommensänderungen und Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis